

Satzung und Ordnungen

Ausgabe 2016



BERGEDORFER ANGLERVEREIN VON 1954 E. V.

3

Vorwort

Bitte beachten Sie, dass wir unsere Vereinsbestimmungen aus Kostengründen nur in Abständen neu drucken können. Einzelne Bestimmungen können daher veraltet sein.

Die aktuellen Bestimmungen finden Sie immer auf unserer Homepage:

<http://www.bergedorfer-anglerverein.de/>

Außerdem weisen wir auf Änderungen des Inhaltes oder Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen auch in unserer Vereinszeitung, dem „Bergedorfer Bissanzeiger“ hin.

Bedenken Sie bitte immer, dass Sie als Angler selbst dafür verantwortlich sind, bei der Ausübung Ihres Hobbys die gesetzlichen Vorschriften und die Vereinsbestimmungen einzuhalten.

Der Vorstand

4

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Satzung	5
Beitragsordnung	22
Gewässerpflegedienst-Ordnung	26
Jugendordnung	31
Richtlinien für BAV-Meeresangel-Veranstaltungen	34

Satzung

Bergedorfer Anglerverein von 1954 e.V.

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Bergedorfer Anglerverein ist eine Vereinigung von Anglern.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg (VR 5440) eingetragen. Gerichtsstand ist Hamburg-Bergedorf.

§ 2

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Ausübung, Ermöglichung, Bewahrung und Verbesserung des waidgerechten Angelns,
- der Erwerb, die Pacht und die Unterhaltung von Angelgewässern und der Angelei dienlichen Anlagen,
- die sachgerechte Bewirtschaftung der Gewässer und die Hege und Pflege des Fischbestandes und seines Lebensraumes,
- die Verhütung und Bekämpfung aller für die Gewässer und den Fischbestand schädlichen Umwelteinflüsse,

5

- e) die Erhaltung von Umwelt, Landschaft, Natur und Gewässern,
- f) die Beratung und Fortbildung der Vereinsmitglieder in allen anglerischen Fragen sowie Belangen des Umweltschutzes,
- g) die Motivierung der Vereinsmitglieder im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes und deren Einbindung in die sich daraus ergebenden Anforderungen,
- h) die Förderung und anglerische Ausbildung der Jugendlichen sowie deren Betreuung in einer Jugendgruppe. Sie bezweckt die Förderung der Jugendziehung und Jugendpflege. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BAV und der Beschlüsse der Hauptversammlung selbständig. Dazu gibt sie sich eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 3

1. Der Bergedorfer Anglerverein von 1954 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6

durch Beschluss der Hauptversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes möglich. Ehrenmitglieder sind beitrags- und gewässerpflegedienstfrei. Sie haben im Übrigen die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

6. Der Antrag auf eine passive Mitgliedschaft kann schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden, der hierüber entscheidet.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung bis zum 30.09. (Posteingang) eines Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung wird bestätigt.
3. Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss des Ehrenrates, wer
 - a) sich durch Umweltvergehen, Tierquälerei, Fischereivergehen oder sonstige dem Vereinszweck zuwiderlaufende Handlungen schuldig gemacht hat.
 - b) den Bestrebungen des Vereines oder den Bestimmungen der Satzung, Jugendordnung, Gewässerordnung oder den sonstigen Ordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.
 - c) sich unspornlich oder unkameradschaftlich verhält, Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereines schädigt.

8

- 5 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 1 beschließen, dass Mitglieder des Gesamtvorstandes für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

B. Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zur Einhaltung der Satzung sowie der vom Gesamtvorstand erlassenen Gewässerordnung und sonstigen von den Vereinsorganen erlassenen Bestimmungen verpflichtet.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung und Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Aufnahme kann, wenn stichhaltige Gründe vorliegen, abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann Einspruch an die Hauptversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.
4. Ein bei der Aufnahme ausgegebener Mitgliederausweis sowie die zur Nutzung überlassenen Unterlagen und Gegenstände bleiben nach Beendigung der Mitgliedschaft Eigentum des Vereines.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich für die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist nur

7

4. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer trotz Mahnung mit seinen Beiträgen oder mit seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen aus der Gewässerpflegedienstordnung im Rückstand bleibt.
5. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen. Die Unzustellbarkeit von Postsendungen, (z. B. Rundschreiben, Mahnungen, Einladungen und Ausschlussbescheiden) infolge nicht rechtzeitig gemeldeter Anschriftenänderung geht zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes. Das Mitglied kann sich in diesem Fall nicht auf Zustellbedürftigkeit bzw. fehlende Bekanntgabe berufen oder die Verlängerung versäumter Fristen verlangen. Ein Schreiben, das durch die Post im Inland übermittelt wird, gilt mit dem 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Der BAV muss die Aufgabe zur Post nachweisen.
6. Gegen den Ausschluss durch den Ehrenrat steht dem Betroffenen die schriftliche Berufung an den geschäftsführenden Vorstand binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe zu. Dieser entscheidet endgültig.
7. Gegen den Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand steht dem Betroffenen die schriftliche Berufung an den Ehrenrat binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe zu. Dieser gibt dem geschäftsführenden Vorstand eine Empfehlung für die endgültige Entscheidung.
8. Statt des Ausschlusses kann der Ehrenrat nach pflichtgemäßem Ermessen auch auf Bußgeld, befristetes Angelverbot oder sonstige angemessene Auflagen erkennen. Das für den Ausschluss geltende Verfahren findet analoge Anwendung.

9

9. Im Falle einer Ahndung durch den Ehrenrat können dem Betroffenen durch Beschluss des Ehrenrates die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

C. Rechte und Pflichten

§ 6

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach den von den Vereinsorganen erlassenen Bedingungen (z. B. Gewässerordnung), zu beangeln und die Vereinsrichtungen zu benutzen.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Beiträge - bestehend aus dem Jahresbeitrag und dem Gewässerpflegedienst - pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Beitragsfälligkeit, das Beitrags-erhebungsverfahren und alle Fristen in diesem Zusammenhang sowie die Bestimmungen für den Gewässerpfle-gedienst werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- b) die Satzung sowie amtliche oder Vereinsvorschriften einzuhalten, auf deren Befolgung durch andere Vereins-mitglieder zu achten, Zuwiderhandlungen unverzüglich einem Mitglied des Gesamtvorstandes zu melden und alle Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

10

2. Eine Hauptversammlung soll jeweils in der 1. Hälfte eines jeden Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom gesetzlichen Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder mindestens 10 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vor-stand verlangt.
4. Die Frist zur Einreichung von Anträgen an die Hauptver-sammlung ist in der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben.

Verspätet eingegangene Anträge können erst am Schluss der Tagesordnung zur Aussprache, aber nicht zur Abstimmung gestellt werden, es sei denn, die Hauptversammlung erklärt sie für dringlich.

5. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter eröffnet die Haupt-versammlung. Er kann aus den stimmberechtigten Mit-gliedern einen Tagungsleiter und bis zu zwei Stellvertreter wählen lassen.

Dem Tagungsleiter und den Stellvertretern obliegt dann anstatt dem gesetzlichen Vorstand die Leitung der Tagung und die Abwicklung der Tagesordnung, die Durchführung der Wahlen und die Protokollführung von der Amtsüber-nahme bis zum Schluss der Hauptversammlung.

6. Der Hauptversammlung sind vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Haushaltsber-ichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,

12

- c) sich in Vereinsangelegenheiten der Kontrolle durch Aufse-her, Vereinsmitglieder oder Behörden zu unterwerfen.
- d) kein Pacht- oder Kaufangebot ohne Zustimmung des Verei-nes direkt oder indirekt auf ein Gewässer zu machen oder aufrecht zu erhalten, an dem der Verein Pächter oder Nut-zungsberechtigter ist oder um das er sich bemüht.
- e) für eine waidgerechte Ausübung des Fischens jederzeit einzutreten, Kameradschaft zu üben, für die Erhaltung der Umwelt, der Hege und Pflege der Natur, des Fischbe-standes, der Gewässer und aller Vereinseinrichtungen zu sorgen. Dazu gehört auch die unverzügliche Meldung von Gewässerverunreinigungen oder anderen Umweltschä-den, Fischkrankheiten oder Fischsterben.

D. Organe des Vereins

§ 9

Die Organe sind:

- a) Die Hauptversammlung (§10)
- b) Der Vorstand (§ 11)
- c) Der Ehrenrat (§ 12)

§ 10

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Ver-eins. Eine ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Der Termin einer Hauptver-sammlung ist wenigstens 4 Wochen vorher vom geschäfts-führenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit-tels Rundschreiben, E-Mail, im Internet auf der Vereinsho-mepage oder der Vereinszeitung bzw. in der Tageszeitung zu veröffentlichen.

11

- d) der Beschluss einer Beitragsordnung. Diese regelt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Umla-gen und Aufnahmegebühren sowie die Art des Beitragserhebungsverfahrens,
 - e) der Erlass einer Gewässerpflegedienstordnung zur Regelung von Einzelheiten zur Erfüllung der Gewäs-serpflegedienstpflichten (Verfahrensweise, Ausnah-meregungen, Ersatzdienste, Beitrag bei Nichtablei-stung usw.) der Mitglieder,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das lau-fende Geschäftsjahr,
 - g) die Wahl des geschäftsführenden Vorstands,
 - h) die Wahl von Ressortleitern, Obleuten bzw. Referenten für spezielle Aufgaben. Die Wahlen erfolgen mit einer der Aufgabe entsprechenden Amtsbezeichnung,
 - i) die Wahl des Ehrenratsvorsitzenden und der Ehrenratsbeisitzer,
 - j) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - k) die Ernennung eines oder mehrerer Ehrenvorsitzen-den sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außer-ordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Sie treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für den Gesamt-vorstand bindend.

13

§ 11

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) gliedert sich in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden,
und bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
 - b) den erweiterten Vorstand, bestehend aus Ressortleitern, Obleuten bzw. Referenten für spezielle Aufgaben.
Für die gewählten Ressortleiter, Obleute und Referenten können Stellvertreter vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Doppelfunktionen sind zulässig.
 - c) dem von der Jugendhauptversammlung gewählten und vom Gesamtvorstand bestätigten Jugendwart nebst Stellvertretern.
 - d) dem oder die von der Hauptversammlung ernannten Ehrenvorsitzenden.
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter des Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und überwachen die Geschäftsführung.
3. Die Amtszeit aller Mitglieder des Gesamtvorstandes nebst Stellvertretern läuft bis zur dritten auf die Wahl folgenden turnusmäßigen Jahreshauptversammlung. Nachwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtszeit.

14

Gesamtvorstand jeweils unabhängig vom Amt 6 Mitglieder gewählt sind. Beschlüsse des geschäftsführenden bzw. Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die berufenen Stellvertreter der Ressortleiter, Obleute und Referenten sowie die Stellvertreter des Jugendwarts sind nur bei Abwesenheit des jeweiligen Ressortleiters, Obmanns, Referenten oder Jugendwarts stimmberechtigt.

Soweit ein anwesender Ressortleiter, Obmann, Referent oder Jugendwart eine Doppelfunktion ausübt, kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. Dies gilt auch, wenn ein Stellvertreter anwesend ist.

8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist als Gesamtvorstand beschlussfähig, wenn außer einem Mitglied des gesetzlichen Vorstandes und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mindestens vier Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

Der oder die von der Hauptversammlung ernannten Ehrenvorsitzenden sind berechtigt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Sie haben eine beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

9. Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand können sich eine Geschäftsordnung geben, die Einzelheiten über die Geschäftsführung und die Verteilung der Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder sowie die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen bestimmt.

16

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann zwischen den Hauptversammlungen nur gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes zwischen zwei Hauptversammlungen aus seinem Amt aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ersatzperson berufen. Die Berufung erfolgt für den Rest der laufenden Amtsperiode und ist von der nächsten Hauptversammlung in Form einer Nachwahl zu bestätigen.

Die Stellvertreter der Ressortleiter, Obleuten bzw. Referenten können vom geschäftsführenden Vorstand maximal für die laufende Wahlperiode berufen werden.

4. Dem Gesamtvorstand obliegt es, die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen sowie alles zu veranlassen, was zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und zur Wahrnehmung der Interessen des Vereines erforderlich ist.
5. Zur Erledigung von Vereinsaufgaben kann der geschäftsführende Vorstand zu seiner Unterstützung Beisitzer und Gewässerkontrolleure sowie Arbeitsausschüsse einsetzen.
6. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand informieren und beraten sich gegenseitig. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die selbständige Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, einschließlich der Einrichtung von Kontakt- bzw. Geschäftsstellen. Er unterrichtet den erweiterten Vorstand im Rahmen von Sitzungen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn für den geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Mitglieder und für den

15

§ 12

1. Der Ehrenrat des Vereines besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und bis zu 4 Beisitzern. Die Amtszeit läuft bis zur dritten auf die Wahl folgenden turnusmäßigen Jahreshauptversammlung. Nachwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.
2. Der Ehrenrat entscheidet über die in § 5 Abs. 3 und Abs. 7 bis 9 und in den §§ 7 und 8 geregelten Angelegenheiten sowie in strittigen Fällen über die Anwendung der Gewässerpflegedienstordnung.
3. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn 3 Ehrenratsmitglieder anwesend sind.
4. Der Ehrenratsvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes teilzunehmen. Er hat auf diesen Sitzungen eine beratende Funktion und ist nicht stimmberechtigt.
5. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine weiteren Ämter bzw. Funktionen (z. B. die Mitwirkung bei Gewässerkontrollen) ausüben, die eine objektive Urteilsbildung beeinflussen könnten.

E. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

17

§ 14

1. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer (Revisoren) läuft bis zur dritten auf die Wahl folgenden turnusmäßigen Hauptversammlung. Nachwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Gesamtvorstand oder Ehrenrat innehaben. Sie haben das Recht, jederzeit die Kasse und die Bücher zu prüfen. Zur Prüfung der Jahresabrechnung sind ihnen spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
2. Zum Auftrag der Revisoren gehört auch die Prüfung,
 - ob Vereinsmittel vereinsdienlich und zweckmäßig und dem Haushaltsplan entsprechend verwendet wurden,
 - ob Einnahmen und Ausgaben durch ordnungsgemäße Belege korrekt nachgewiesen sind.
3. Die Revisoren können sich zur Erfüllung ihres Auftrages auf Stichproben beschränken. Sie bestimmen eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen Umfang und Tiefe ihrer Prüfungstätigkeit.
4. Die Revisoren sind befugt, durch Teilnahme an den regelmäßigen Sitzungen des Gesamtvorstandes, Einblick in dessen Geschäftsführung und Beschlussfassung zu nehmen und Bedenken anzumelden.
5. Die Revisoren berichten der Hauptversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Bei Beanstandungen ist der gesetzliche Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
6. Scheidet ein Revisor zwischen zwei Hauptversammlungen aus seinem Amt aus, muss der geschäftsführende

18

Gesamtvorstand berufen werden, wenn sie geschäftsfähig sind. Dies gilt nicht für die von der Jugendhauptversammlung zu wählende Jugendleitung.

6. Der Verzicht eines Gewählten zu Gunsten eines anderen Kandidaten ist nicht möglich. Der Verzicht ist der Nichtannahme der Wahl gleichzusetzen und macht einen neuen Wahlgang erforderlich.

§ 17

Der Verein haftet nicht für Schäden, die einem Mitglied in Ausübung seiner Rechte oder Pflichten bzw. in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied entstehen. Dieses gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Beangelung von Vereinsgewässern und der Benutzung sonstiger Vereinseinrichtungen, der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder anderer Veranstalter und Ausrichter, bzw. der Teilnahme an satzungsgemäßen Gewässerpflegedienst oder sonstigen Vereinsaktivitäten.

Im Übrigen wird eine Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern ausgeschlossen, soweit seinen Verantwortlichen sowie von ihm bevollmächtigten Vereinsmitgliedern im Zusammenhang mit der Erfüllung von Vereinsaufgaben nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Schadensersatzansprüche im Rahmen bestehender Versicherungen bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Gewässer- und sonstige Ordnungen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, werden vom Gesamtvorstand erlassen.

20

Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ersatzperson berufen. Die Berufung erfolgt für den Rest der laufenden Amtsperiode und ist von der nächsten Hauptversammlung in Form einer Nachwahl zu bestätigen.

§ 15

Über jede Hauptversammlung und die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll soll in Stichworten wesentliche Inhalte und gefasste Beschlüsse festhalten. Insbesondere sind Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Verfasser und dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 16

1. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn keine geheime Abstimmung beantragt wird. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
2. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Das gilt auch für minderjährige Mitglieder.
3. Die Zusammenlegung mehrerer Positionen bei Wahlen oder Abstimmungen ist zulässig.
4. Wird ein Mitglied des Vorstands, des Ehrenrates oder ein Rechnungsprüfer in Abwesenheit gewählt, muss eine entsprechende Annahmeerklärung des Betroffenen vorliegen.
5. Mitglieder können nur als Mitglied des Vorstandes, des Ehrenrates oder als Rechnungsprüfer gewählt bzw. in den

19

F. Auflösung des Vereines

§ 19

Zur Auflösung des Vereines bedarf es einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Mehrheit von 75 v. H. der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 20

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung der vorhandenen Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes zu verwenden hat.



Vorstehende überarbeitete Satzung des Bergedorfer Anglervereins von 1954 e. V. wurde in der Hauptversammlung am 25.02.2016 genehmigt.



21

Beitragsordnung

Beiträge

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag und in Arbeit als Gewässerpflegedienst erhoben. Er ist eine Bringschuld und bis zum 31.12. des Vorjahres in einer Summe zu leisten. Bei Neueintreten bestimmt das am Tag des Eintritts erreichte Alter die Beitragsklasse. Während der Mitgliedschaft ist jeweils das am Tag der Beitragsfälligkeit erreichte Alter Grundlage für die Beitragsklasse des folgenden Jahresbeitrags. Es gelten folgende Jahresbeiträge:

Senioren m/w (ab 21. Geburtstag)	120,-- €
Junioren m/w (ab 16. bis 21. Geburtstag)	60,-- €
Jugendliche m/w (bis 16. Geburtstag)	60,-- €
Beitrag m/w inklusive Gewässerpflegedienst-Beitrag (ab 21. Geburtstag bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres)	180,-- €
Beitrag m/w inklusive Gewässerpflegedienst-Beitrag (16 bis 21. Geburtstag)	120,-- €
Eine unterjährige Umstellung innerhalb der Beitragsarten mit und ohne Gewässerpflegedienstbeitrag ist nicht möglich! Eine Umstellung für das Folgejahr muss bis zum 15. November des Vorjahres beantragt werden.	
Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte eintreten, zahlen für das laufende Jahr nur den halben Jahresbeitrag.	
Mitglieder, die ab dem 1.10. eines Jahres eintreten, zahlen für das laufende Jahr ein Viertel des Jahresbeitrages.	

22

zum 15.01. des Beitragsjahres bei der Mitgliederbetreuung reklamieren. Danach kann eine Angelberechtigung/Ersatzmarke nur gegen Erstattung der gültigen Verbandsbeiträge zzgl. entstehender Kosten ausgeben werden. Einzelheiten zum Gewässerpflegedienst (Beitrag in Arbeit) regelt die Gewässerpflegedienstordnung.

Kosten, die dem BAV aufgrund von nicht rechtzeitig gemeldeten Änderungen oder sonstigen nicht vom BAV zu vertretenden Gründen im Beitragsverfahren oder beim Versand der Angelberechtigung/Beitragsmarke entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Wird aus Gründen, die der BAV nicht zu vertreten hat, der Beitrag nicht nach dem festgelegten Beitragsverfahren mittels Lastschrift erhoben, wird aufgrund des erhöhten Buchungsaufwands eine Bearbeitungsgebühr von € 5,-- zum Beitrag fällig.

Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren sind zusammen mit dem zu zahlenden Jahresbeitrag vor dem Eintritt fällig und werden per Lastschrift erhoben.

Senioren (männlich ab 21. Geburtstag)	90,-- €
Junioren (männlich ab 16. bis 21. Geburtstag)	50,-- €
Jugendliche (männlich bis 16. Geburtstag)	30,-- €
weiblich alle Altersgruppen	30,-- €
Ehemaligen Mitgliedern, deren Austritt nicht länger als 2 Jahre zurück liegt, wird die halbe Aufnahmegebühr erlassen.	
Soweit die Fischerprüfung beim BAV abgelegt worden ist, werden von den Kursgebühren bei Eintritt in den Bergedorfer Anglerverein € 30,-- auf die Aufnahmegebühren angerechnet.	

24

Passive Mitglieder zahlen die Hälfte des jeweils gültigen Beitrages. Umlagen und Aufnahmegebühren sind in voller Höhe zu entrichten. Passive Mitglieder sind vom Gewässerpflegedienst befreit und in den Vereinsgewässern grundsätzlich nicht angelberechtigt. Es ist Ihnen aber gestattet, zweimal pro Kalenderjahr eine Gastkarte zu erwerben, um an den Vereinsgewässern zu angeln. Die Gewässer des ASV-Hamburg dürfen zu den Bedingungen des Angelsportverbandes beangelt werden.

Der Antrag auf passive Mitgliedschaft für das Folgejahr muss bis zum 15.11. des Vorjahres gestellt werden.

Ehrenmitglieder sind gemäß Satzung beitragsfrei

Vorstandsmitglieder, Revisoren, die Jugendleitung und der Ehrenratsvorsitzende sind zeitanteilig von der Beitragszahlung befreit, solange sie ihr Amt aktiv und ordnungsgemäß ausüben.

Beitrag für die Nichtableistung des gemäß Satzung und Gewässerpflegedienstordnung zu leistenden Gewässerpflegedienstes.	100,-- €
---	----------

Beitragsverfahren

Die Beitragsverfahren für den Jahresbeitrag erfolgt grundsätzlich per Lastschrift. Die Abbuchung des Jahresbeitrages für das nächste Jahr erfolgt jeweils zum 01.12. des Vorjahres. Ist der 01.12. kein Geschäftstag, so gilt der nächste Geschäftstag als Fälligkeitstag. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen zur Bankverbindung oder Anschrift bis spätestens 15.11. des Jahres mitzuteilen. Die Zusendung der Angelberechtigung/Beitragsmarke erfolgt ca. drei Wochen nach der Abbuchung. Wer seine Angelberechtigung/Beitragsmarke bis zum 01.01. des Beitragsjahres nicht erhalten hat, muss dieses bis

23

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Rahmen befristeter Mitgliederwerbemaßnahmen von den in der Beitragsordnung durch die Hauptversammlung festgelegten Aufnahmegebühren abzuweichen.

Mahnungen

Für jede formelle Mahnung wegen Nichtleistung von Beiträgen (Jahresbeitrag oder Beitrag für die Nichtableistung des Gewässerpflegedienstes) wird eine Mahngebühr von € 5,-- erhoben. Nach ergebnisloser Mahnung erfolgt der kostenpflichtige (€ 5,--) Vereinsausschluss und ggf. die Einleitung des kostenpflichtigen gerichtlichen Mahnverfahrens.

Verspätete Schlüsselabgabe

Für die verspätete Abgabe von Schlüsseln z. B. für das Vereinshaus in Krüzen wird eine Gebühr von € 5,-- pro Verspätungstag erhoben.

Gastkarten

Preise und Ausgabebestimmungen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

Sonderregelungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, in begründeten und nachgewiesenen Fällen von Zahlungsunfähigkeit, Tod und schwerer, das Angeln unmöglich machender Erkrankung (ärztliches Attest), von der Beitragsordnung abzuweichen.



In dieser Form von der Hauptversammlung vom 25.02.2016 beschlossen.



25

Gewässerpflegedienst- Ordnung

1. Grundlage:

Die Satzung verpflichtet die Mitglieder des BAV (Bergedorfer Anglerverein von 1954 e. V.), den Gewässerpflegedienst in der von der Hauptversammlung beschlossenen Form zu erfüllen bzw. den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag bei Nichterfüllung gemäß der Beitragsordnung zu leisten.

Auf dieser Grundlage wird folgende Regelung erlassen:

2. Was ist Gewässerpflegedienst:

Gewässerpflegedienst im Sinne dieser Ordnung ist ein Beitrag, der in Form einer Arbeitsleistung zur Unterhaltung von Vereinseinrichtungen und andere vereinsdienlichen Maßnahmen erbracht wird.

3. Altersgrenzen, befreite Mitglieder:

Zum Gewässerpflegedienst werden alle männlichen und weiblichen Mitglieder ab Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres herangezogen. Befreit sind passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder, die bereits an anderer Stelle ehrenamtliche Aufgaben übernommen haben, deren zeitlicher Umfang den des Gewässerpflegedienstes übertrifft.

4. Reihenfolge:

26

Zum Gewässerpflegedienst wird in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aller Mitglieder aufgefordert.

10. Ersatztermin:

Mit jeder Einladung wird zugleich einmalig und verbindlich 1 Ersatztermin angeboten. Der Ersatztermin kann nur durch Rücksendung des bei der Einladung mitgeschickten Erklärungsdruckes innerhalb 1 Woche nach Erhalt der Aufforderung in Anspruch genommen werden. Weitergehende Ersatzterminwünsche werden im Interesse einer vernünftigen Einsatzplanung grundsätzlich nicht berücksichtigt.

11. Befreiungen für Behinderte

Vom Gewässerpflegedienst befreit sind Schwerbehinderte mit einer Behinderung von 80% und mehr bzw. Schwerbehinderte mit besonderer Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit nachgewiesen durch halbseitig orangefarbenen Flächenaufdruck und eingetragenes Merkzeichen „G“ im Behindertenausweis. Der Nachweis erfolgt durch Einreichung einer Kopie des Behindertenausweises. Eine Befreiung erfolgt dann für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises. Nach Ablauf muss die Befreiung erneut nachgewiesen und beantragt werden.

12. Ablösung durch Zahlung:

Es steht jedermann frei, sich aus wichtigen persönlichen Gründen von der aktiven Teilnahme am Gewässerpflegedienst zu befreien, indem er

1. dieses innerhalb 1 Woche nach Erhalt der Einladung schriftlich mitteilt und
2. spätestens 1 Woche nach dem angesetzten Termin der Gewässerpflege an den Verein den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag für die Nichtableistung überweist.

28

5. Zeitlicher Umfang:

Ein Gewässerpflegedienst umfasst in der Regel ca. 5 Stunden (ohne An- und Abfahrtszeiten). Die Einsatz- bzw. Ersatztermine werden vom Vorstand bestimmt und im Einladungsschreiben schriftlich verbindlich vorgegeben. Der Arbeitsdienst wird in der Regel sonnabends geleistet.

6. Ausrüstung, Bekleidung, Werkzeug:

Es bleibt dem einzelnen Mitglied überlassen, in geeigneter Arbeitskleidung (wetterfestes Zeug, Gummistiefel, Arbeitshandschuhe) zu erscheinen. Werkzeuge und Geräte sind vom Verein zu stellen.

7. Unfallversicherung:

Gewässerpflegedienste sind Vereinsveranstaltungen im Sinne der Unfall- bzw. Haftpflichtversicherung.

8. Verpflegung:

Zur Stärkung stellt der BAV auf Vereinskosten seinen Arbeitskräften einen Imbiss und ein Getränk zur Verfügung.

9. Einladungsverfahren:

Einladungen zum Gewässerpflegedienst werden im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin auf dem Postwege verschickt. Unzustellbarkeit von Einladungen wegen nicht rechtzeitiger Meldung einer Adressenänderung ist vom jeweiligen Mitglied zu vertreten. Wer aus diesem Grunde seinen Termin versäumt, ist zur Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrags für die Nichtableistung verpflichtet. Er hat keinen Anspruch auf einen nachträglichen Ersatztermin.

27

3. seine Gewässerpflegedienstpflicht durch die Wahl eines von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrags inklusive Gewässerpflegedienst erfüllt.

Zur Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrags für die Nichtableistung sind grundsätzlich alle Mitglieder verpflichtet, die einen für sie angesetzten Termin versäumt haben.

13. Mahnung / Erinnerung:

Nicht gezahlte Beiträge für die Nichtableistung werden nach Maßgabe der Beitragsordnung unter Setzung einer Zahlungsfrist schriftlich angemahnt. Mit der Mahnung wird das Mitglied daran erinnert, dass bei Nichterfüllung die Beendigung der Mitgliedschaft droht.

14. Ausschluss:

Wurde erfolglos gemahnt, erfolgt gemäß Satzung der Vereinsausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand wegen Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen. Der Ausschluss hebt die Forderung des Vereins auf Zahlung des Beitrags wegen Nichtableistung nebst Mahngebühren nicht auf. Die Forderung wird nach dem Ausschluß weiter geltend gemacht, falls nötig auf dem ordentlichen Rechtsweg (Mahnbescheid, Vollstreckung, Klage).

15. Sonstige Sonderregelungen:

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, nur in außergewöhnlichen und schwerwiegenden Härtefällen mit betroffenen Mitgliedern angemessene Sonderregelungen zu vereinbaren, die von dem vorgegebenen Rahmen dieser Gewässerpflegedienstordnung abweichen.

29

16. Anwendungsfragen:

In Fällen von Uneinigkeit über die Anwendung dieser Vorschriften entscheidet zunächst der Ehrenrat, in 2. Instanz der Gesamtvorstand.



In dieser Form von der Hauptversammlung vom 25.02.2016 beschlossen.



- a) Die Jugendleitung vertritt auf Basis der Satzungsbestimmungen die Jugendgruppe gegenüber dem Gesamtvorstand und der Hauptversammlung. Sie bestimmt nach Maßgabe von Satzung und Jugendordnung einvernehmlich die Inhalte der Jugendarbeit und soll insbesondere für die Durchführung von Lehr- und Übungsabenden Sorge tragen.
 - b) Die Jugendleitung verwaltet die der Jugendgruppe zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel informiert die Jugendleitung den Gesamtvorstand. Die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel unterliegt der Nachprüfung der satzungsgemäß bestellten Rechnungsprüfer.
6. Die Jugendleitung wird in sich getrennt von der Jugendhauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Die Wahlperiode entspricht der des geschäftsführenden BAV-Vorstandes gemäß BAV-Satzung.
 7. Die Jugendleitung muss mindestens eine Jugendhauptversammlung im Jahr einberufen und durchführen. Die erste Versammlung innerhalb des Kalenderjahres ist zugleich die Jugendhauptversammlung. Sie muss vor der Hauptversammlung des Gesamtvereines stattfinden. Für die Einberufung und Durchführung der Jugendhauptversammlung finden die Satzungs Vorschriften des BAV über die Hauptversammlung sinnngemäße Anwendung.
 8. In Vorsorge um geeignete Nachwuchskräfte für die ehrenamtliche Vereinsarbeit und aus Gründen der Erziehung zur Mitverantwortlichkeit innerhalb einer Gemeinschaft kann in der Jugendgruppe ein Jugendausschuss gebildet

Jugendordnung

1. Die Jugendgruppe des Bergedorfer Anglervereins von 1954 e. V. führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Bestimmungen der Vereinssatzung bleiben hiervon unberührt und finden auch auf alle Mitglieder der Jugendgruppe uneingeschränkt Anwendung.
2. Zweck der Jugendarbeit im Rahmen der Jugendgruppe ist es,
 - a) die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern und zur Achtung von Natur und Umwelt zu erziehen.
 - b) sie in Fragen der Satzung, der Vereinsordnungen sowie über alle für die Angelei wichtigen Fragen, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen zu informieren.
 - c) die Jugend staatsbürgerlich zu schulen, im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen und ihr Möglichkeiten einer Freizeitgestaltung im Sinne der anerkannten Jugendpflege zu eröffnen.
3. Die Jugend des Bergedorfer Anglervereins von 1954 e. V. bekennt sich zur olympischen Idee und wahrt in ihrer Erziehung sowie allen Bestrebungen parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.
4. Als Jugendlicher gilt jedes Vereinsmitglied, welches noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Etwaige für die Bemessung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gesetzte interne Altersgrenzen bleiben hiervon unberührt.
5. Die Jugendleitung besteht aus dem / der Jugendwart/in und mindestens zwei Stellvertreter(n)/innen.

werden. Er soll die Jugendleitung nach besten Kräften unterstützen und ihr beratend zur Seite stehen.

9. Der Jugendausschuss kann bis zu 5 Jugendliche umfassen, die von der Jugendhauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer eines Jahres gewählt werden.



Die Jugendordnung wurde auf der Jugendhauptversammlung vom 10.02.95 beschlossen und auf der Jugendhauptversammlung vom 12.01.2005 ergänzt.



Richtlinien für BAV-Meeresangel- Veranstaltungen

Allgemeines:

- Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Ordnungen und Vorschriften des BAV sind einzuhalten.
- Jeder Angler muss die erforderlichen gültigen Papiere bei sich haben.
- Er muss die vorgeschriebenen Fanggeräte bei sich führen. Die verwendeten Schnüre müssen so stark gewählt werden, dass sie den Belastungen des Wurfes und der Fanggewichte standhalten.
- Bei allen Veranstaltungen kann eine Reserverute ohne eingehängtes System bereitgestellt werden. Sie muss auf jeden Fall so untergebracht sein, dass niemand gefährdet oder behindert wird.
- Im Einzelfall ist der Obmann für Meeresfischen befugt, aus Sicherheitsgründen bestimmte Systeme von der Verwendung auszuschließen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dieses zur Vermeidung von Personengefährdungen offensichtlich erforderlich ist.
- Jeder Angler, der gegen diese Richtlinien verstößt, sich nicht waidgerecht verhält oder das Angeln in unzulässiger Weise stört, wird dem Ehrenrat gemeldet. Unabhängig davon kann eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Sperre für Meeresangelveranstaltungen des BAV ausgesprochen werden.

34

Bootsfischen/Naturködter

- Es wird nur mit einer Rute gefischt. Rutenlänge nicht über 4,50 m.
- Es darf nicht mit mehr als drei Einzelhaken gefischt werden. Die Länge des Gesamtsystems darf die Rutenlänge nicht überschreiten.
- Das verwendete Grundgewicht muss mindestens 300 g betragen. In jedem Fall muss es so schwer gewählt werden, dass in der Andrift ein Durchtreiben verhindert wird, um andere Angler nicht zu behindern.
- Die Haken selbst dürfen nur mit natürlichen Ködern (s. Brandungsfischen) versehen werden. Zusätzlich können auf dem Vorfach optische Lockmittel angebracht werden.

Bootsfischen/Kunstködter

- Es wird nur mit einer Rute gefischt. Rutenlänge nicht über 4,50 m.
- Der Pilker darf nicht mit mehr als einem Drillingshaken bestückt werden. Bei den Beifängern darf der „Jig“ nur mit einem Einzelhaken versehen werden.

Um Gefährdungen oder Verletzungen zu vermeiden, sind folgende Systeme zu wählen:

Pilker mit einem Beifänger:

Länge des Hauptsystemes maximal 50 cm bis zum unteren Einhängepunkt. Länge des Beifängers bis zu 25 cm.

36

- Angler, die durch ihr Verhalten andere Personen gefährden oder trotz Abmahnung belästigen oder behindern, können vom Obmann für Meeresfischen nach pflichtgemäßem Ermessen von der weiteren Teilnahme suspendiert werden.

Brandungsfischen:

- Es kann mit bis zu zwei Ruten gefischt werden (Länge beliebig).
- Die Tragkraft der Hauptschnur muss mindestens 6 kg betragen. Bei der Verwendung derartig dünner Schnüre muss eine stärkere Schlagschnur angeknüpft werden, um zu verhindern, dass die Schnur beim Wurf reißt und Personen gefährdet oder verletzt werden. Für die Schlagschnur wird eine Tragkraft von nicht unter 15 kg empfohlen.
- Die verwendeten Systeme dürfen nicht mit mehr als zwei Einzelhaken bestückt sein.
- Es dürfen nur natürliche Köder (Muscheln, Würmer u. a.) Verwendung finden. Die Systeme können zusätzlich mit optischen Lockmitteln (bunte Perlen, Butt-löffel u. a.) versehen werden.
- Beköderte Ersatzvorfächer können bereitgehalten werden.
- Das Wurfgewicht muss so gewählt werden, dass es auf dem Grund liegen bleibt und nicht in die Schnüre der Nachbarn treibt.
- Zulässig ist nur der „Überkopfwurf“.
- Der Abstand zwischen den Anglern muss aus Sicherheitsgründen mindestens 25 m betragen.

35

System mit zwei Beifängern:

Länge des Hauptsystemes maximal 100 cm bis zum unteren Einhängepunkt. Länge der Beifänger bis zu 25 cm.

Herings- bzw. Makrelensystem:

Übliche Systeme mit bis zu 5 Einzelhaken.

Ob die Systeme über den Kopf geworfen werden dürfen entscheidet das für die Veranstaltung zuständige Vorstandsmitglied bzw. die dafür vom Vorstand beauftragte Person.



37